

BERATUNGSSTELLE FAQ

EINIGE PUNKTE, DIE IN EVALUATIONEN IMMER WIEDER ZU FRAGEN UND DISKUSSIONEN FÜHREN

Version 10.25

ANTWORTEN

-
- Es wird eine Evaluation ausgeschrieben und in der Ausschreibung schon verlangt, dass wesentliche Elemente, die zur Beurteilung des Evaluationsgegenstands notwendig wären, nicht betrachtet werden dürfen (z.B. es ist der Erfolg von Klimamassnahmen zu evaluieren, der Beitrag der Landwirtschaft ist aber ausdrücklich auszusparen) bzw. Ziele und/oder Fragestellungen sind vorgegeben unter Ausschluss wesentlicher Elemente.

Antwort

Eine solche Ausschreibung widerspricht dem SEVAL-Standards A1 (Ergebnisoffenheit und Unvoreingenommenheit) und insbesondere dem Standards B2 (Berücksichtigung des Kontexts). Evaluationsergebnisse, die unter diesen Prämissen erarbeitet werden, dürften kaum praktischen Wert haben und damit der Nutzenorientierung der Evaluation widersprechen (Standard A4, Nutzungsorientierung).

Ein solcher Auftrag solle nicht angenommen werden. Es kann sinnvoll sein, sich vor oder im Rahmen einer allfälligen Einreichung einer Offerte mit der

Beschaffungsstelle in Verbindung zu setzen, auf die entsprechenden Bedenken hinzuweisen und anzuregen, den Auftrag neu auszuschreiben oder gegebenenfalls eine Machbarkeitsstudie vorzuschalten.

Möglicherweise ist es sinnvoll, die Beratungsstelle beizuziehen und um eine Intervention bei der Beschaffungsstelle zu ersuchen.

- Für die Einreichung einer Offerte werden unzählige Formulare mit Originalunterschriften verlangt, was kann ich tun?

Antwort

Wer sich bewerben will, wird wohl oder übel alle Formulare wie verlangt ausfüllen müssen. Es könnte aber versucht werden, die Beschaffungsstelle nach gewonnener Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass der verlangte administrative Aufwand unverhältnismässig war. Auch ein Hinweis auf das Vademecum kann sich lohnen. Ferner sollten krasse Fälle bei der SEVAL-AG Ausschreibung gemeldet werden können.

- In einer Ausschreibung wurde die Preisformel aus einem anderen Verfahren kopiert, sie passt aber nicht zu den Zuschlagskriterien.

Antwort

In den meisten Ausschreibungen wird eine Frist genannt, in der Fragen gestellt werden können. Es ist sinnvoll, in diesem Rahmen auf falsche oder nicht kohärente Preisformeln hinzuweisen. Damit hat die Beschaffungsstelle im Rahmen der Beantwortung der Bieterfragen die Möglichkeit, die Preisformel einfach zu korrigieren oder transparent zu rechtfertigen.

Wird die Mangel erst nach Ablauf der Fragefrist entdeckt, sollte die Beschaffungsstelle ebenfalls unverzüglich kontaktiert werden. Diese müsste die notwendige Korrektur je nach Art des Wettbewerbs in angemessener Weise kommunizieren.

- Bei einer Ausschreibung wird nicht ganz klar, was der Evaluationsgegenstand ist und worin der Evaluationszweck besteht.

Antwort

In den meisten Ausschreibungen wird eine Frist genannt, in der Fragen gestellt werden können. Es ist sinnvoll, in diesem Rahmen auf Mangel hinzuweisen. Damit hat die Beschaffungsstelle im Rahmen der Beantwortung der Bieterfragen die Möglichkeit, die notwendigen Präzisierungen nachzureichen.

Wird die Mangel erst nach Ablauf der Fragefrist entdeckt, kann nur noch geraten werden, was gemeint ist. Ob sich unter diesen Umständen die Einreichung einer Offerte lohnt, muss dann neu beurteilt werden.

Generell lohnt es sich, eine Offerte innerhalb der Fragefrist so weit zu bearbeiten, dass wenigstens die wesentlichsten Klärungsbedarfe deutlich werden.

- **Zuschlagsentscheide erfolgen nach Kriterien, die in der Ausschreibung nicht als Zuschlagskriterien genannt wurden.**

Antwort

Dies ist ein Fall für eine Submissionsbeschwerde. In der Regel gilt: Nicht berücksichtigte Anbieterinnen können nur dann Beschwerde gegen den Zuschlag erheben, wenn sie glaubhaft darlegen können, bei Gutheissung der Beschwerde selbst eine realistische Chance auf den Zuschlag zu haben. Dies hat zur Folge, dass Anbieterinnen auf den hinteren Rängen i.d.R. nicht zur Beschwerde legitimiert sind. Im vorliegenden Fall macht aber die Anwendung dieser Regel keinen Sinn, denn die Platzierung entspricht nicht den publizierten Zuschlagskriterien. Allerdings wird sich das Evaluationsbüro gut überlegen, ob es eine Beschwerde einreicht, denn bei Evaluationsausschreibungen herrscht, im Gegensatz etwa zur Beschaffung im Bauwesen oder in der Datenverarbeitung, noch keine etablierte Beschwerdekultur.

Möglicherweise ist es sinnvoll, die Beratungsstelle beizuziehen und um eine Schlichtung zu ersuchen.

- Zuschlagsentscheide erfolgen nach Bauchgefühl (z.B. 'mit dieser Equipe fühle ich mich besser oder haben letztes Mal gute Arbeit geleistet, mit der anderen schlechter') oder sind anderweitig nicht nachvollziehbar.

Antwort

Subjektive Faktoren fliessen stets in die Bewertung eines jeden Zuschlagskriteriums mit ein. Oft ist es auch wichtig, dass die persönliche Chemie stimmt, denn eine gute Evaluation ist immer eine Co-Produktion von Auftraggebenden und Auftragnehmenden.

Problematisch ist es dann, wenn versucht wird, diese subjektiven Elemente hinter einer scheinbar objektiven Bewertung der Zuschlagskriterien zu verstecken. Ehrlicher wäre es, die abstrakten Zuschlagskriterien objektiv zu bewerten und für das 'Bauchgefühl', das bei jedem Zuschlagsentscheid mitspielt, ein eigenes Kriterium zu schaffen, das maximal zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden darf. Von Seiten der Offerierenden dürfte es kaum je nachweisbar sein, dass die Zuschlagskriterien sachfremd bewertet wurden. Insofern dürften die Erfolgsaussichten einer Submissionsbeschwerde gering sein.

Ist der Zuschlagsentscheid nicht nachvollziehbar, kann die Beschaffungsstelle um Erläuterung ersucht werden. Ohnehin ist ein Debriefing nach verlorenem Ausschreibungsverfahren in der Regel sinnvoll, um mehr darüber zu erfahren, wo in einem nächsten Fall Verbesserungen möglich sein könnten.

Möglicherweise ist es sinnvoll, die Beratungsstelle beizuziehen und um eine Klärung zu ersuchen.

- Im Laufe der Evaluation werden zusätzliche Leistungen verlangt, die nicht zusätzlich vergütet werden sollen.

Antwort

Dieser Fall kommt insbesondere dann häufig vor, wenn die Evaluationsvereinbarung (SEVAL-Standard B4, Evaluationsvereinbarung) nicht präzise genug ist.

Sinnvoll ist es, möglichst schon in der Offerte, spätestens aber im schriftlichen Vertrag bzw. in einem formell zu genehmigenden Detailkonzept verbindlich festzuhalten, welche Leistungen erbracht werden.

Ist ein Kostendach vereinbart und sind die zu erbringenden Leistungen präzise genug definiert, kann die Forderung nach unvergüteter Mehrleistung unter Hinweis auf den Vertrag abgelehnt werden. Sollten sich die Rahmenbedingungen geändert haben, beispielsweise in Fällen, in denen von der Politik neue Anforderungen gestellt werden, gilt die 'clausula rebus sic stantibus' im Vertragsrecht, d.h. das Kostendach kann in diesen Fällen keine absolute Geltung mehr beanspruchen.

Es ist daher ratsam, sofort mit der Auftraggeberin in Verhandlung zu treten. Vielleicht kann die verlangte Mehrleistung durch Minderleistung in einem anderen Arbeitspaket kompensiert werden, vielleicht kann die Auftraggeberin einige Arbeiten, welche die Evaluierenden offeriert hatten, selbst übernehmen oder vielleicht gibt es trotz Kostendach die Möglichkeit eines Zusatzkredits.

Ist die Evaluationsvereinbarung allerdings nicht präzise genug und lässt insbesondere die Offerte Spielraum dafür, Mehrleistungen zu inkludieren, müssen sich die Evaluierenden dies entgegenhalten lassen.

Möglicherweise kann die Beratungsstelle im konkreten Fall zur weiteren Klärung beitragen.

- Die Auftraggeberin erbringt ihre versprochene Unterstützung bei der Datenbeschaffung nicht oder nur teilweise bzw. die Datenqualität erweist sich als zu mangelhaft, um adäquat verwendet werden zu können.

Antwort

Wir befinden uns bei Evaluationsvereinbarungen grundsätzlich im Auftragsrecht nach OR. Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR). Diese Regel hilft allerdings im vorliegenden Fall wenig. Sind für die Durchführung der Evaluation Leistungen der Auftraggeberin notwendig, die nicht oder mangelhaft erbracht werden, ist es angezeigt, für diese Frage Werkvertragsrecht anzuwenden. In diesem Fall käme per analogiam Art. 365 Abs. 1 OR zur Anwendung, womit die Auftraggeberin für die Lieferung und Güte der Daten, die sie bereitzustellen versprochen hat, haftet. In Analogie zu Art. 365 Abs. 3 müssen die Evaluierenden der Auftraggeberin sofort anzeigen, wenn die Daten nicht oder in unzureichender Qualität geliefert wurden. Erfolgt keine umgehende Nachlieferung in ausreichender Qualität, sollten sich die Parteien möglichst früh darüber austauschen, wie die Evaluationsvereinbarung angepasst werden muss (Erläuterungen zu SEVAL-

Standards B4), um den Zweck der Evaluation zu erfüllen und die Evaluationsfragen zu beantworten. Dies kann darin bestehen, dass der Zeitpunkt der Ablieferung der Ergebnisse verschoben wird, dass die Daten durch die Evaluierenden gegen Entschädigung nacherhoben oder nachbearbeitet werden müssen, oder dass gewisse Evaluationsfragestellungen angepasst werden etc. Diese Änderungen sind frühestmöglich und schriftlich festzuhalten.

- Im Laufe der Evaluation wird deutlich, dass die Auftraggeberin eine 'hidden agenda' verfolgt.

Antwort

Dieser Fall ist eine Verletzung von Standard A1 (Ergebnisoffenheit und Unvoreingenommenheit), A2 (Transparenz), A3 (Berücksichtigung der Beteiligten & Betroffenen) und A4 (Nutzungsorientierung). In der Regel dürfte in vertragsrechtlicher Hinsicht der Tatbestand der absichtlichen Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR erfüllt sein. In diesem Fall ist der Vertrag für die Evaluierenden unverbindlich, und zwar auch dann, wenn der durch die Täuschung erregte Irrtum kein wesentlicher war. Die Auftraggeberin ist in diesem Falle zum vollständigen Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verpflichtet, es sei denn, die Evaluierenden hätten die 'hidden agenda' gekannt oder hätten sie kennen sollen (Art. 26 Abs. 1 OR). Vollständiger Schadenersatz umfasst auch den entgangenen Gewinn sowie den Ausgleich aller weiteren finanziellen

Verluste, die direkt durch das schädigende Ereignis verursacht wurden, z.B. Kosten für Rechtsberatung, Reisekosten, Prozesskosten etc.

Es wird empfohlen, die Auftraggeberin auf die Rechtsfolgen hinzuweisen und zu versuchen, mit ihr zu vereinbaren, dass die Evaluation standardskonform durchgeführt wird. Ist selbst eine Einigung nicht möglich, sollte die Evaluation nicht weitergeführt, sondern der Vertrag als hinfällig deklariert werden.

- **Wie lange sind die Unterlagen zu einer Evaluation aufzubewahren?**

Antwort

Grundsätzlich müssen Beteiligte und Betroffene, bevor von ihnen Daten erhoben werden, angemessen über den Zweck und das Vorgehen einer Evaluation sowie über die Verwendung, Sicherung und Aufbewahrung informiert werden (Erläuterung zu Standard A 11).

Die Aufbewahrung von Daten und Unterlagen unterliegt, soweit es sich um Personendaten handelt, dem Datenschutzgesetz. Daten sind während der Aufbewahrungsfrist sicher zu verwahren und zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Grundsätzlich werden sind für Daten, die im Rahmen von Evaluationen erhoben wurden, anders als etwa für Anwälte und Notare keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen festgelegt.

Es wird empfohlen, die Aufbewahrung analog zu den Anwalts- und Notariatsbüros zu handhaben, d.h. soweit keine anderen Fristen vorgesehen sind, die Daten und Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

Anwälte und Notare müssen Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, den Mandanten zur Rückübernahme anbieten. Nach Ablauf einer angemessenen Antwortfrist von 30 – 60 Tagen werden die Akten vernichtet. Diese Regel kann im Evaluationszusammenhang nicht angewandt werden. Jedenfalls sollten unaggregierte Daten nicht aushingegeben werden, solange Rückschlüsse auf die Person der Datengebenden möglich sind.

- **Haben Auftraggebende Anspruch auf die Herausgabe von Rohdaten?**

Antwort

Nein.

Es ist auch darauf zu achten, dass keine Verträge abgeschlossen werden, welche den Auftraggebenden dieses Recht einräumen. Es könnte sich dabei um eine Verletzung von Standard A9 (Schutz der Persönlichkeit und Vertraulichkeit) handeln, der ausdrücklich gebietet, dass wenn Vertraulichkeit vorgeschrieben oder zur Wahrung schützenswerter Interessen erforderlich ist, alles Notwendige vorgekehrt werden muss, damit sensible Informationen nicht ohne Zustimmung der datengebenden Personen verwendet und nicht zu ihrer Quelle zurückverfolgt werden können.

- Wie muss mit (schützenswerten) Personendaten umgegangen werden?

Antwort

In Evaluationen können Personendaten auf mannigfache Weise anfallen. Personendaten sind alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Der Umgang mit Personendaten richtet sich nach dem massgeblichen Datenschutzrecht. In der Regel gilt das Datenschutzrecht des Bundes, ausser der Evaluation erfolge für einen Kanton oder eine Gemeinde. In bestimmten Konstellationen kann in diesem Kontext aber auch das Bundesrecht massgeblich sein.

Personendaten können nur für eine gewisse Dauer aufbewahrt werden. Danach sind sie nach schweizerischem Datenschutzgesetz (DSG) zu löschen oder zu vernichten.

Werden besonders schützenswerte Personendaten (bspw. gesundheitliche oder genetische Daten, Daten zur ethnischen Herkunft/Rasse etc.) in grossem Umfang bearbeitet oder wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt und können die präventiven Massnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten, so müssen der Verantwortliche und sein Auftragsbearbeiter das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen und Vernichten der schützenswerten Daten gemäss den Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 DSV protokollieren. Eine Protokollierung muss insbesondere dann erfolgen, wenn sonst nachträglich nicht festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie beschafft oder bekanntgegeben wurden. Die Protokollierung soll sicherstellen, dass im Nachhinein festgestellt werden kann, ob Daten abhandengekommen

sind oder gelöscht, vernichtet, verändert oder unbefugterweise offengelegt wurden. Bei Personendaten, welche allgemein öffentlich zugänglich sind, muss zumindest das Speichern, Verändern, Löschen und Vernichten der Daten protokolliert werden.

Betroffene Personen haben im Falle einer widerrechtlichen Datenbearbeitung das Recht, die Berichtigung oder Löschung ihrer Personendaten zu verlangen. Die betroffenen Personen können vom verantwortlichen Datenbearbeiter Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht bildet die Grundlage für alle weiteren datenschutzrechtlichen Ansprüche wie die Berichtigung oder Löschung.

Auftragsbearbeiter wie etwa Evaluationsbüros müssen unter bestimmten Voraussetzungen für die Bearbeitung von Daten ein Bearbeitungsreglement erstellen. Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 DSV zufolge muss das Reglement «insbesondere Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit enthalten».

- Die Begleitgruppe oder Steuerungsgruppe hat das Detailkonzept genehmigt. Beim Zwischenbericht zeigt sich, dass unerwünschte Ergebnisse drohen. Seitens der Auftraggeberschaft wird nun eine Änderung der Methodik verlangt, damit 'bessere' Ergebnisse resultieren.

Antwort

Handelt es sich um die Durchsetzung einer 'hidden agenda' kann auf die Antwort zur betreffenden Frage verwiesen werden.

Grundsätzlich ist es möglich, zu entscheiden, dass nach Erhalt des Zwischenberichts weitere, ursprünglich nicht geplante Untersuchungen gegen entsprechende Vergütung der Evaluierenden durchgeführt werden müssen, wenn das im Detailkonzept, in der Evaluationsvereinbarung und/oder in der Offerte beschriebene Vorgehen aufgrund der im Laufe der Evaluation gemachten Erfahrungen nicht erwarten lässt, dass die Evaluationsfragen in zureichender Weise beantwortet werden können. Dabei soll aber immer auf den Standard A1 (Ergebnisoffenheit und Unvoreingenommenheit) geachtet werden.

Neue Untersuchungen oder der Einsatz weiterer Methoden mit dem Zweck, die Evaluationsergebnisse zu schönen, ist unzulässig und ein solches Vorgehen muss von den Evaluierenden zurückgewiesen werden.

- Begleitgruppen oder Steuerungsgruppen schreiben im Entwurf des Schlussberichts herum und beschränken sich nicht nur auf Bemerkungen zu den festgestellten Fakten, sondern wollen auch Schlussfolgerungen korrigieren.

Antwort

Die Begleit- oder Steuerungsgruppe ist darauf hinzuweisen, dass die Evaluierenden die Schlussfolgerungen im Evaluationsbericht verantworten. Standard A 12 (Redlichkeit) untersagt, Evaluation zu missbrauchen oder ihre Ergebnisse zu verzerren oder verzerrt wiederzugeben.

Bei externen Evaluationen gilt eine klare Aufgabenteilung: Die Auftraggebenden, Beteiligten und Betroffenen und die begleitenden Gruppen sorgen dafür, dass alle Fakten so korrekt als möglich wiedergegeben werden, weil die Evaluierenden oft nicht über genügend detailliertes Feldwissen verfügen. Die Evaluierenden erarbeiten darauf die Folgerungen und präsentieren ihre Evaluationsergebnisse in einem Bericht, in dem sie durchaus auf allfälligen Dissens der Beteiligten und Betroffenen hinweisen können. Ist der Schlussbericht abgegeben, sollen die Auftraggebenden in einem Management Response festhalten, welche Evaluationsergebnisse und allfälligen Ergebnisse sie übernehmen wollen und welche nicht. Mit einem solchen Vorgehen ist Transparenz (Standard A2) gewährleistet.

- Begleitgruppen oder Steuerungsgruppen möchten wesentliche Ergebnisse nicht in der Zusammenfassung bzw. dem Management-Summary sehen und verhindern dadurch eine objektive und ausgewogene Zusammenfassung der Berichtsinhalte / Ergebnisse.

Antwort

Standard A12 (Redlichkeit) verbietet die Verzerrung von Evaluationsergebnissen. Dieser Standard gilt, wie alle anderen auch, für Evaluierende, Auftraggebende und weitere Beteiligte und Betroffene.

Es ist ratsam, diejenigen Personen, welche die Ergebnisse der Evaluation verzerren wollen, darauf hinzuweisen, dass dies nicht geht.

Möglicherweise ist es sinnvoll, die Beratungsstelle beizuziehen und um eine Schlichtung zu ersuchen.

- Das Evaluationsprojekt wird auf halbem Weg gestoppt, z.B. mit der Begründung, die politischen Verhältnisse hätten sich unerwarteterweise verändert.

Antwort

Evaluationen unterliegen in der Schweiz dem Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR. Aufträge können von beiden Parteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt oder widerrufen werden (Art. 404 Abs. 1 OR).

Erfolgen Kündigung oder Widerruf jedoch zur Unzeit, ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet (Art. 404 Abs. 2 OR).

"Unzeit" ist dann gegeben, wenn die Kündigung oder der Widerruf zu einem Zeitpunkt erfolgt, der für die andere Partei unzumutbare Nachteile oder Schäden verursacht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Auftraggeberin kurz vor der Fertigstellung eines wichtigen Meilensteins, insbesondere des Schlussberichts den Auftrag kündigt, was zu erheblichen finanziellen oder organisatorischen Schwierigkeiten für die Evaluierenden führen würde.

In diesen Fällen umfasst der Schadenersatz die Vergütung sämtlicher bisherigen Aufwendungen, den Ersatz des entgangenen Gewinns und allfälliger Rechtsverfolgungskosten.

- Das vorgegebene Kostendach der Auftraggeberin steht nicht im Verhältnis zu den erwarteten Zielen bzw. verhindert den Einsatz adäquater Methoden für die Zielerreichung.

Antwort

Es sollte keine Offerte eingereicht werden. Gegebenenfalls kann begründet werden, weshalb auf die Einreichung einer Offerte verzichtet wird. Manchmal haben Auftraggebende wenig Erfahrung darin, den von ihnen verlangten Aufwand kostenmässig zu quantifizieren.

- Die Evaluation wird durchgeführt von einem Konsortium mit Hauptauftragnehmer und Unterauftragnehmer. Die Aufteilung der Arbeiten ist nur grob in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt, vieles wird mündlich vereinbart und nicht schriftlich festgehalten. Bei Abschluss des Auftrags entbrennt Streit über die Aufteilung des Honorars.

Antwort

Wichtig ist, solchen Fällen, die nur allseitig Ärger verursachen können, vorzubeugen. Dazu braucht es klare schriftliche Vereinbarungen, die im Laufe des Evaluationsprozesses erforderlichenfalls angepasst werden müssen. E-Mails können hilfsweise herangezogen werden. Für das Bestehen mündlicher Vereinbarungen bräuchte es Zeugen, ansonsten können sie bestritten werden.

Kommt es zu einer Auseinandersetzung, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Beweisregeln, wonach diejenige Partei, die aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, deren Vorhandensein beweisen muss (vgl. Art. 8 ZGB).

Im Prozess obliegt demjenigen, der eine Tatsache behauptet, sowohl die Behauptungslast, also die Verpflichtung, die betreffende Tatsachenbehauptung selbst geltend zu machen, als auch die Substantiierungslast, womit die Verpflichtung gemeint ist, dass die Vorbringen in Einzeltatsachen zergliedert, so umfassend und klar darzulegen sind, dass substantiiertes Bestreiten möglich ist bzw. dagegen der Gegenbeweis angetreten und darüber Beweis abgenommen werden könnte

(BGer-Urteil 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1; BGE 136 III 322 ff. E. 3.4.2; BGE 127 III 365 ff. E. 2b),

Das Beweismass, also der Punkt, an dem eine Tatsache in einem gerichtlichen Verfahren als bewiesen gilt, kann je nach Fall variieren. Als Beweismittel zulässig sind in der Regel Zeugenaussagen, Dokumente, Sachverständigengutachten etc., aber gegebenenfalls auch ein E-Mail-Verkehr.

Der Richter hat das Recht bzw. die Pflicht, die Beweise ohne Bindung an feste Regeln zu würdigen (freie Beweiswürdigung).